

Anlage Ergänzende Bestimmungen AVBWasserV

Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Neustadt in Holstein

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) der Stadtwerke Neustadt in Holstein

1. Baukostenzuschüsse

	EUR	
	netto	brutto
BKZ Wasser Pauschalberechnung (Neubaugebiet)	253,75	271,51
BKZ Wasser f. jede weitere Wohnung (Neubaugebiet)	126,88	135,76

1.1. Neuregelung

Für Neuanschlüsse und Anschlussverstärkung gemäß § 9 (1) – (3) AVBWasserV richtet sich die Höhe des jeweiligen Baukostenzuschusses nach den Grundsätzen der Ziff. 1.1 bis 1.4 der „Ergänzenden Bestimmungen“.

Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung wird nach dem in Ziff. 1.3 der „Ergänzenden Bestimmungen“ angegebenen Umlageschlüssel bemessen.

Die Leistungsanforderung gilt im Sinne von Ziff. 1.4 der „Ergänzenden Bestimmung“ als im „außergewöhnlichen Umfang“ erhöht, wenn die Summe der Anschlusswerte um 20 % über die Erstanmeldung liegt.

1.2. Übergangsregelung

Für Neuanschlüsse und Anschlussverstärkungen in Gebieten, in denen mit der Errichtung der Verteilungsanlagen vor dem 1.1.1981 begonnen wurde (siehe Ziff. 1.5 der „Ergänzenden Bestimmungen“), richtet sich die Höhe des jeweiligen Baukostenzuschusses nach den Anschlusskosten-Richtlinien der Stadtwerke Neustadt in Holstein (siehe Auszug aus der gültigen Anlage 2 zu den Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Neustadt in Holstein und für die Abgabe von Wasser, Blatt 5 dieser Anlage).

2. Hausanschlusskosten

2.1. Neuanschlüsse

Gemäß Ziff. 2.1 der „Ergänzenden Bestimmungen“

(*) Pflichtangaben

2.1.1. Übliche Hausanschlüsse

Vergleichbare Neuanschlüsse werden gemäß AVBWasserV § 10.4 pauschal abgerechnet.
Als pauschale Kosten werden berechnet:

Anschlussgröße	Grundbetrag		Zzgl. Je m Anschlussgröße	
	EUR		EUR	
	netto	brutto	netto	brutto
bis 1 1/4" Nennweite (32mm)	843,63	902,68	58,80	62,92
bis 1 1/2" Nennweite (40 mm)	971,45	1.039,45	63,36	67,80
Bis 2" Nennweite	1.175,97	1.258,29	63,91	68,38

Die Länge des Hausanschlusses wird berechnet von der Straßenmitte bis zum Hauptabsperrventil einschl. Zähleranlage.

2.1.2. Außergewöhnliche Hausanschlüsse und Einzelanschlüsse

Für Einzelanschlüsse und für Hauanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der obengenannten Beträge die im Einzelfalle ermittelten Kosten.

2.2. Veränderungen an Hausanschlüssen

Gemäß Ziff. 2.2 der „Ergänzenden Bestimmungen“

Für alle Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung von Anlagen des Anschlussnehmers erforderlich werden oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden (z. B. nachträgliche Überbauung) wird dem Abnehmer der entstandene Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Inbetriebnahme einer Kundenanlage

3.1. Inbetriebsetzung

Für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage pro Anschluss wird ein Pauschalbetrag berechnet, die Kosten für die Erstinbetriebsetzung einer Kundenanlage pro Anschluss sind in den Hausanschlusskosten enthalten.

Bei jeder weiteren Kundenanlage wird für die Anbringung der Mess- und ggf. Steuereinrichtungen je Anlage in einem Arbeitsgang ein Pauschalbetrag berechnet.

	EUR	EUR
	netto	brutto
Inbetriebsetzung pro Anschluss	47,60	50,93
Je weitere Kundenanlage	23,80	25,47

(*) Pflichtangaben

Anlage Ergänzende Bestimmungen AVBWasserV

3.2. Vergebliche Inbetriebsetzung

Bei vergeblichen Inbetriebsetzungen und bei sonstigen, vom Kunden zu vertretenden Fehlfahrten wird ein Pauschalbetrag berechnet.

	EUR	EUR
	netto	brutto
Vergebliche Inbetriebsetzung	47,60	50,93

3.3. Auswechslung bzw. nachträgliche Anbringung von Mess- und Steuereinrichtungen

Für die Auswechslung von Mess- und/oder Steuereinrichtungen auf Veranlassung des Kunden sowie für die nachträgliche Anbringung zusätzlicher Mess- und/oder Steuereinrichtungen wird je Kundenanlage ein Pauschalbetrag berechnet.

	EUR	EUR
	netto	brutto
Auswechslung bzw. nachträgliche Anbringung von Mess- und Steuereinrichtungen	47,60	50,93

4. Plombenverschlüsse

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen – unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Stadtwerke Neustadt in Holstein – wird ein Pauschalbetrag berechnet, bzw. kann in Wiederholungsfällen der Aufwand in Rechnung gestellt werden.

	netto	brutto
Plombenverschlüsse	64,30	68.80

5. Prüfung von Messeinrichtungen

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatliche anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen.

Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Prüfung der Messeinrichtung tragen die Stadtwerke Neustadt in Holstein, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, andernfalls trägt der Kunde die insgesamt entstandenen Kosten.

Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtungen erfasste Wasser zu bezahlen.

6. Vermietung von Standrohren

(*) Pflichtangaben

Anlage Ergänzende Bestimmungen AVBWasserV

Standrohre werden nur an mit der Bedienung von Hydranten vertrauten Personen vermietet, und diese haften für den ordnungsgemäßen Gebrauch.

7. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

		EUR	
		netto	brutto
Wiederaufnahme/Einstellung der Versorgung	während der üblichen Geschäftszeiten * ¹⁾	96,00	102,72
	außerhalb der üblichen Geschäftszeiten	171,00	182,97

*¹⁾ Übliche Geschäftszeit ist die Zeit von Montag bis Freitag mit Ausnahme der bundes-/landesgesetzlichen Feiertage, Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr.

8. Kosten für die Anmahnung oder Wiedervorlegung fälliger Rechnung

8.1. Mahngebühren

Für jede schriftliche Anmahnung einer fälligen Rechnung werden berechnet:

	EUR
Mahnung	3,50 * ²⁾

8.2. Wiedervorlegungsgeld

Für jede Wiedervorlegung einer fälligen Rechnung (z. B. erneute örtliche Vorlegung der Rechnung durch den Beauftragten der Stadtwerke Neustadt in Holstein) werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegaufwandes berechnet:

	EUR
Wiedervorlegung einer fälligen Rechnung	38,00

*²⁾ Sperr- und Inkassokosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer (§ 1 Abs.1 UStG).

9. Umsatzsteuer

Die vorstehenden Preise sind Nettopreise, denen die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet wird (brutto). Ausgenommen sind die Beträge unter Ziff. 8. Diese Beträge sind nicht steuerbar.

10. Gültigkeit

Die Preise dieser Anlage zu den „Ergänzenden Bedingungen“ gelten mit Wirkung vom 1.1.2025.

(*) Pflichtangaben